EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

LS 2009 Drucksache 12

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Anträge von Kreissynoden an die Landessynode und Initiativanträge an frühere Landessynode

Anträge von Kreissynoden an die Landessynode

a) ANTRÄGE AN DIE LANDESSYNODE 2009

1. Kirchenkreis Aachen

Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Aachen

- erinnert an ihren Beschluss vom 10./11. November 2006 und bittet die Landessynode erneut, von der Errichtung einer zentralen Rechnungsprüfung auf landeskirchlicher Ebene Abstand zu nehmen.
- tritt zusammen mit den Kirchenkreisen Duisburg, Gladbach-Neuss, Jülich, Kleve, Krefeld-Viersen, Moers und Wesel für eine Optimierung der Rechnungsprüfung einschließlich der Entwicklung gemeinsamer Prüfungsstandards ein,
- beschließt die Satzung für das „Ev. Rechnungsprüfungsamt Niederrhein"
- beschließt die Aufhebung der Vereinbarung über das Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Aachen, Jülich und Kleve zu dem Zeitpunkt, zu dem das „Ev. Rechnungsprüfungsamt Niederrhein" errichtet wird.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend -, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

Siehe auch ***Drucksache 15*** *(Neustrukturierung der Rechnungsprüfung),* ***Abschnitt A. II.***

2. Kirchenkreis Aachen

Die Kreissynode sieht die Notwendigkeit für eine geregelte Pfarrvertretung in der rheinischen Landeskirche und bittet die Landessynode, die Einrichtung einer geregelten Pfarrvertretung zu beschließen.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

[siehe auch Drucksache 21 (Entwurf des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (PfVG))]

3. Kirchenkreis Aachen

Die Landessynode wird gebeten, die Kirchenleitung zu beauftragen, die von der Synode beschlossenen und zuletzt 2008 zur Kenntnis genommenen Kri-

terien und Ausführungsbestimmungen der Maßnahmenpakete zum mbA-Verfahren einer kritischen Prüfung zu unterziehen, sie zu modifizieren oder das Verfahren zu beenden.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

4. Kirchenkreis Aachen

Ausgehend vom biblischen Menschenbild, dem sich die Kreissynode Aachen verpflichtet weiß, bittet die Kreissynode Aachen die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland und die in Frage kommenden weiteren landeskirchlichen Organe sich dafür einzusetzen, dass sich die weitere inhaltliche Ausgestaltung der EU-Richtlinien zur Flüchtlingspolitik sowie deren Umsetzung in den Mitgliedsstaaten an der Verwirklichung der Menschenrechte als höchstem anzustrebendem Gut orientieren.
Die Synode verweist dazu auf den Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. November 2008 zur Flüchtlingsproblematik an den EU-Außengrenzen.
Im Blick auf die bestehende gesetzliche Bleiberechtsregelung der Bundesrepublik Deutschland bittet die Kreissynode die Landessynode, sich dafür einzusetzen, diese stärker an humanitären Grundsätzen auszurichten. Unter anderem sollten in der Bleiberechtsregelung die besonderen Bedürfnisse von Migrantenfamilien (Familienzusammenführung, Sozialleistungsanspruch für Kinder und Familien in Notlagen) sowie die Bedürfnisse von belasteten Personen (Alte, Erkrankte und Traumatisierte) stärkere Berücksichtigung finden.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

5. Kirchenkreis An der Agger

Die Kreissynode stellt folgenden Antrag an die Landessynode:
Die Landessynode möge den Umgang mit dem Wunsch Religionsmündiger regeln, die ein Taufpatenamt übernehmen wollen und selbst zwar als Unmündige getauft wurden, aber nicht an einer Unterweisung teilgenommen haben bzw. nicht konfirmiert wurden.
Eine der Konfirmation vergleichbare gottesdienstliche Handlung und eine dem Alter entsprechende vorausgehende Unterweisung im christlichen Glauben bieten sich an.

Die gottesdienstliche Handlung wird in die Kirchbücher eingetragen und ist Gegenstand des ordentlichen Meldebestands in den entsprechenden kirchlichen Melderegistern.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend -, den Ständigen Theologischen Ausschuss und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

6. Kirchenkreis An der Agger

Die Kreissynode des Kirchenkreises An der Agger beantragt, die Landessynode möge ein Gesetz über eine Pfarrvertretung in unserer Landeskirche beschließen.
Die Pfarrvertretung soll die berufsbezogenen Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer gegenüber allen kirchenleitenden Organen sowohl auf landeskirchlicher als auch auf kreiskirchlicher und gemeindlicher Ebene vertreten.
Die Pfarrvertretung soll insbesondere

- bei allen Gesetzen und Verordnungen, die die dienstrechtliche Stellung der Pfarrer/innen, ihre Ausbildung, ihre Besoldung und Versorgung, ihre sozialen Angelegenheiten, ihre Dienstwohnungen, das Pfarrwahlrecht und das Disziplinarrecht betreffen, schon im Beratungsverfahren beteiligt werden
- das Recht erhalten, im Fall von Konflikten zwischen Pfarrern/innen und kirchenleitenden Organen die Pfarrer/innen auf deren Wunsch zu vertreten und dazu an Gesprächen, Anhörungen und gerichtlichen Verhandlungen teilzunehmen
- die Möglichkeit erhalten, zu allen wichtigen innerkirchlichen Beratungsprozessen, die den pfarramtlichen Dienst, das Pfarrbild, das Verhältnis von Pfarrern/innen zu anderen kirchlichen Mitarbeitenden, die Ordnung der Kirche, die Lebensordnung betreffen, Stellung zu nehmen; die Stellungnahmen müssen in den Beratungsprozessen gehört werden
- das Recht erhalten, Anfragen und Anträge an die Kirchenleitung, die Kreissynodalvorstände und die Presbyterien zu stellen, die von diesen zu beantworten sind.

Die Pfarrvertretung soll auf landeskirchlicher und kreiskirchlicher Ebene eingerichtet werden. Für ihre Wahl haben die Leitungsorgane die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) zur Wahl der Pfarrvertretung sollen alle Pfarrer/innen, Pastoren/innen und Vikare/innen sein, die in einem aktiven (öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen) Dienstverhältnis stehen. Die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) von Mitgliedern der Kreissynodalvorstände und der Kirchenleitung ist auszuschließen.
Dem Pfarrverein soll bei allen Wahlen ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Daneben kann es auch Kandidaten/innen geben, die nicht dem Pfarrverein angehören.

Bei der Ausgestaltung des Gesetzes über die Pfarrvertretung ist der Pfarrverein zu beteiligen. Die Erfahrungen mit Pfarrvertretungen in anderen Landeskirchen sollen im Beratungs- und Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Weil das Pfarrdienstrecht UEK-Recht ist, sollte auch das Pfarrvertretungsgesetz dem der anderen UEK-Kirchen möglichst weitgehend entsprechen.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

[siehe auch Drucksache 21 (Entwurf des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (PfVG))]

7. Kirchenkreis Bonn

Die Synode des Kirchenkreises Bonn stellt folgenden Antrag bei der Landessynode im Januar 2009 zur Frage der Flüchtlings- und Migrationsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland:
Die Landessynode bekräftigt ihren Beschluss 59 vom 10.01.2008 und erkennt in der Migrationsarbeit eine wichtige Aufgabe der Evangelischen Kirche im Rheinland.
Die Landessynode setzt sich dafür ein, dass die Kirchenleitung die Migrationsarbeit im bisherigen Umfang beibehält und diesen Arbeitsbereich in den Gemeinden und Kirchenkreisen fördert und im Bewusstsein der Öffentlichkeit wachhält.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

8. Kirchenkreis Bonn

Die Landessynode wird gebeten, die Kirchenleitung zu beauftragen, die von der Synode beschlossenen und zuletzt 2008 zur Kenntnis genommenen Kriterien und Ausführungsbestimmungen der Maßnahmepakete zum mbA-Verfahren einer kritischen Prüfung zu unterziehen und zu modifizieren und das Verfahren gegebenenfalls zu beenden. Das jetzige Verfahren weist nach Auskunft zweier Rechtsgutachten elementare Mängel auf und es berücksichtigt darüber hinaus viel zu wenig die Spezialisierung der Funktionspfarrer/innen und Pastor/innen im Sonderdienst, so dass die große Gefahr besteht, dass diese Fähigkeiten der Kirche bald schmerzlich fehlen werden.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

9. Kirchenkreis Düsseldorf

Die Landessynode möge folgenden Beschluss fassen:
Die Kirchenleitung wird gebeten,

- vor einer Beschlussfassung die finanziellen Auswirkungen für die Kirchenkreise zu berechnen und durch Vergleichsberechnungen darzustellen;
- die Möglichkeit einer zeitlichen Trennung der Einführung von NKF und der Einrichtung der Gemeinsamen Prüfstelle durch eine Verschiebung der Pläne zu prüfen und der Synode zu berichten;
- darzustellen, wie eine schnelle und kompetente Beratung des Leitungsgremiums vor Ort mit dem neuen Modell umgesetzt werden kann;
- aufzuzeigen, wie die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung gewährleistet werden kann.

(Beschluss vom 14.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend -, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

*Siehe auch **Drucksache 15** (Neustrukturierung der Rechnungsprüfung), **Abschnitt A. II.***

10. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Die Kreissynode bittet die Landessynode die Vorschriften des § 27 Abs. 4 und 5 des Presbyterwahlgesetzes dahingehend zu ändern, dass die abgegebene Briefwahlstimme vor der Stimmabgabe durch Urnenwahl gilt. Jeder, der die Briefwahl bereits genutzt hat, kann seine Stimme nicht mehr durch Urnenwahl abgeben.
Dazu müssten die Briefwahlumschläge bereits vor Beginn der Wahlzeit geöffnet werden. Die Umschläge dürfen nicht in die Wahlurne geworfen werden, sondern sollten während der Wahlzeit bereits geöffnet werden dürfen.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend - und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

11. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Die Kreissynode Düsseldorf–Mettmann bittet die Landessynode, bei den Beratungen über die neue Dienstordnung im Landeskirchenamt dafür Sorge zu tragen, dass bei den Kreissynoden eine personale Präsens des Landeskirchenamtes gewährleistet ist.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend -, den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) und den Finanzausschuss (VI)

[siehe auch Drucksache 5 (Dienstordnung des Landeskirchenamtes)]

12. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Die Kreissynode bittet die Landessynode die Beschlussfassung über die „Bildung einer gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland“ zu vertagen.
Die Kirchenleitung wird ebenfalls gebeten,

- vor einer Beschlussfassung die finanziellen Auswirkungen für die Kirchenkreise zu berechnen und durch Vergleichsberechnungen darzustellen;
- die Möglichkeit einer zeitlichen Trennung der Einführung von NKF und der Einrichtung der Gemeinsamen Prüfstelle durch eine Verschiebung der Pläne zu prüfen und der Synode zu berichten;
- die Möglichkeit der Regionalisierung der Prüfung durch Einrichtung von z.B. vier Prüfstellen mit einheitlichen Standards im Vergleich zur „Gemeinsamen Prüfstelle“ hinsichtlich der wirtschaftlichen und strukturellen Auswirkungen darzustellen.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend -, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

Siehe auch ***Drucksache 15*** *(Neustrukturierung der Rechnungsprüfung),* ***Abschnitt A. II.***

13. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Die Kreissynode bittet die Landessynode, die Kirchenleitung aufzufordern:

1. Der Landessynode 2010 den Vorschlag für ein reformiertes Pfarrdienstwohnungsrecht vorzulegen, dass den derzeitigen Beschwernissen abhilft.
2. Bis zur Landessynode 2010 Regelungen zu treffen, über die steuerrechtlich unvermeidbaren Nachforderungen hinaus, keine Nebenkosten nach zu erheben. Gemäß gutachtlicher Stellungnahme (siehe Anlage Gutach-

ten von RA Heller; *Anmerkung: liegt dem Antrag bei)* sind diese Nachforderungen ohnehin nicht von den Gemeinden als Dienstwohnungsinhaber durchsetzbar. Die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Nebenkostenabrechnungen sind auch für das Pfarrdienstwohnungsrecht zu akzeptieren.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

14. Kirchenkreis Essen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Essen spricht sich gegen die Zentralisierung der aufsichtlichen Prüfung auf landeskirchlicher Ebene (Schaffung einer „gemeinsamen Prüfstelle“) aus.
Sie fordert die Landessynode auf, die Verantwortung für die aufsichtliche Rechnungsprüfung bei den Kirchenkreisen zu belassen.

(Beschluss vom 24./25.10.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend -, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

*Siehe auch **Drucksache 15** (Neustrukturierung der Rechnungsprüfung), **Abschnitt A. II.***

15. Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Nachdem das Landeskirchenamt die Pflicht der Kirchengemeinden, mindestens 1% des Kirchensteueraufkommens an den Kirchlichen Entwicklungsdienst abzuführen, in Frage gestellt hat, bittet die Kreissynode die Landessynode, die Rechtssicherheit der KED-Beitragspflicht wieder herzustellen.
Angesichts der Eilbedürftigkeit soll diese Entscheidung bereits die Landessynode 2009 treffen.

(Beschluss vom 15.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

16. Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbach-Neuss bittet die Landessynode 2009 unter Einbeziehung des Pfarrvereins, eine Pfarrvertretung für die Evangelische Kirche im Rheinland einzurichten und die dazu erforderlichen rechtlichen Bestimmungen zu beschließen.

Die Pfarrvertretung soll besonders als Beratungsorgan in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer mitarbeiten und für ein vertrauensvolles Gespräch jenseits der offiziellen Gremien Sorge tragen.

(Beschluss vom 15.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

[siehe auch Drucksache 21 (Entwurf des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (PfVG))]

17. Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

Die Kreissynode Bad Godesberg–Voreifel stellt an die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland folgenden Antrag:
Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung und die zuständigen Ausschüsse, zur Landessynode 2010 ein „Vertretungsgesetz für Pfarrerinnen und Pfarrer“ vorzulegen.
Dieses Gesetz soll eine rechtlich geregelte Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer durch eine gewählte Pfarrvertretung gegenüber dem Dienstherrn in allen die Pfarrerschaft betreffenden Angelegenheiten ermöglichen.
Gemäß der Empfehlung der Dienstrechtskommission der EKD vom 07.10.1997 sollte in diesem Gesetz geregelt sein:

1. Vertretener Personenkreis
2. Bildung der Vertretung
3. Geschäftsführung
4. Gespräche und Informationen
5. Beteiligung bei dienstrechtlichen Regelungen
6. Vorschlagsrecht
7. Beteiligung bei Personalangelegenheiten

Insbesondere bei Änderungen des Pfarrdienstrechtes, bei Veränderung von Besoldung und Versorgung und bei allen sonstigen rechtlichen Maßnahmen, die die Rechtsstellung des Pfarrdienstes verändern, sollte das zu schaffende Vertretungsgesetz Anwendung finden.
Anhörung und Stellungnahme haben so zeitnah zu erfolgen, dass die Gesetzgebungsorgane und andere damit beschäftige Gremien sie bei ihren Entscheidungsprozessen berücksichtigen können. Angesichts der für die Landessynode 2009 vorgesehenen Beschlüsse sollte dies umgehend geschehen; bis zum Inkrafttreten des Vertretungsgesetzes sollten Entscheidungen bezüglich des Pfarrdienstes zurückgestellt werden.
Bei Entscheidungen, die im Einzelfall die Belange eines Pfarrers/ einer Pfarrerin berühren, sollten neben Anhörung und Stellungnahme auch eine Mitbestimmung durch die zuständigen Pfarrvertreter vorgesehen werden.

(Beschluss vom 13.06.2008)

Beschluss des Landeskirchenamtes vom 01.07.2008:

Der Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel an die Landessynode betr. Einrichtung einer gesetzlichen Pfarrvertretung wird zusammen mit dem Entwurf des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (PfVG) an die zuständigen ständigen Ausschüsse zur Stellungnahme überwiesen [*Anmerkung: da der Antrag vor dem 30. Juni 2008 im Landeskirchenamt eingegangen ist*]. Die entsprechende Beschlussvorlage für Kollegium und Kirchenleitung erstellt die Abteilung I des Landeskirchenamtes.

Zur weiteren Behandlung des Antrages siehe ***Drucksache 21*** *(Entwurf des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland(PfVG))*

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

18. Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird von der Landessynode beauftragt, gemeinsam mit den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine Gesamtkonzeption für das Kirchliche Amt und die vielfältigen Dienste wie Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Bildungsarbeit und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland zu entwickeln, die die gewachsene Vielfalt der Dienstverhältnisse mit ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden berücksichtigt, und die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen im Verbund mit den anderen Gliedkirchen der UEK und der EKD zu schaffen, um ausgehend von der Gesamtkonzeption die unterschiedlichen Dienste jeweils angemessen zu begleiten.

(Beschluss vom 13.06.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

19. Kirchenkreis Jülich

Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich bittet die Landessynode zu beschließen:

1. Die Kirchenleitung wird beauftragt in Abstimmung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Evangelischen Landeskirche über die Organe der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte Rheinland-Westfalen-Lippe den § 9 Abs. 2, Satz 1 der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse um folgenden Zusatz zu ergänzen: „...und die Anlagen ethischen Gesichtspunkten gerecht werden“.

2. Die Kirchenleitung wird beauftragt in Abstimmung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen den § 54 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse um folgenden Satz 3 zu ergänzen: „Sie achtet darauf, dass die Anlagen ethischen Gesichtspunkten gerecht werden“
3. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird beauftragt, mit den beteiligten Landeskirchen und den Verwaltungsräten der gemeinsamen Versorgungskasse und Kirchlichen Zusatzversorgungskasse in Verhandlungen zu treten, um Folgendes zu erreichen.
   a) Die Versorgungskassen sollen im Rahmen der Berichtspflicht über die Finanzanlagen und die unterhaltenen Konten der Kassen im jeweils zurückliegenden Jahr einen Bericht erstatten. Es ist dabei ausreichend, wenn die Finanzanlagen nicht mit Nominalwerten, sondern in prozentualer Form angegeben werden.
   b) Die Versorgungskassen sollen mit unabhängigen Fachleuten darüber beraten, wie ein Ethikfilter für ihre Anlagenpolitik eingesetzt werden kann und nach welchen Kriterien dieser gestaltet wird. Dabei könnten die von der Evangelischen Kirche von Westfalen entwickelte und der von der KD-Bank seit 1.1.2008 eingesetzte Ethikfilter durchaus Diskussionsgrundlagen sein, sofern zusätzlich Investitionen in Steueroasen und Devisenspekulation ausgeschlossen werden. Andere Derivate sollten nur zu Absicherungszwecken, nicht zur Spekulation eingesetzt werden dürfen.
   c) Ziel des Beschlusses der beteiligten Landeskirchen und des Verwaltungsrates sollte es auch sein, die nach Punkt a) und b) zustande kommenden Ergebnisse der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen.
4. Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin zu wirken, dass auch auf der Ebene der EKD die Bewirtschaftung der Finanzen und deren Anlagen einschließlich der Pensionsrückstellungen nach ethischen Gesichtspunkten vorgenommen wird.
5. Der Landessynode ist auf ihrer Tagung im Jahr 2010 über die Ergebnisse zu berichten.

(Beschluss vom 14.06.2008)

Beschluss der Kirchenleitung vom 22.08.2008:

Der Antrag der Kreissynode Jülich an die Landessynode betr. Ethische Geldanlagen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse wird an den Ständigen Finanzausschuss – federführend – und den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung zur Stellungnahme überwiesen [*Anmerkung: da der Antrag vor dem 30. Juni 2008 im Landeskirchenamt eingegangen ist*].

Stellungnahme des Ständigen Finanzausschusses 16./17.10.2008:

Der Kirchenleitung wird vorgeschlagen, der Landessynode vorzuschlagen zu beschließen:

1. Die Kirchenleitung wird gebeten, in Abstimmung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gemäß § 24 der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte § 9 Absatz 2 Satz 1 der Satzung um folgenden Zusatz zu ergänzen: „und die Anlagen ethischen Gesichtpunkten gerecht werden."
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, sich in Abstimmung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen dafür einzusetzen, dass der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen § 54 der Satzung um folgenden Satz 3 ergänzt: „Sie achtet darauf, dass die Anlagen ethischen Gesichtspunkten gerecht werden."
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, mit den beteiligten Landeskirchen und den Verwaltungsräten der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen darauf hinzuwirken, dass beide Kassen für die Anlage ihrer Kapitalien den Ethikfilter der KD-Bank (Oekom Research) bzw. vergleichbare Filter einsetzt.
4. Der Landessynode ist auf ihrer Tagung im Jahr 2010 über die Ergebnisse zu berichten.

Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung vom 20.10.2008:

Der Ausschuss für öffentliche Verantwortung stimmt dem Beschlussvorschlag von OKR Immel zum Antrag der Kreissynode Jülich (betr. Ethische Geldanlagen der Versorgungskasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen) zu.

Beschluss der Kirchenleitung vom 30.10.2008:

Der Landessynode wird vorgeschlagen zu beschließen:

1. Die Kirchenleitung wird gebeten, in Abstimmung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gemäß § 24 der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte § 9 Absatz 2 Satz 1 der Satzung um folgenden Zusatz zu ergänzen: „und die Anlagen ethischen Gesichtpunkten gerecht werden."
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, sich in Abstimmung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen dafür einzusetzen, dass der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen § 54 der Satzung um folgenden Satz 3 ergänzt: „Sie achtet darauf, dass die Anlagen ethischen Gesichtspunkten gerecht werden."
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, mit den beteiligten Landeskirchen und den Verwaltungsräten der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer

und Kirchenbeamte und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen darauf hinzuwirken, dass beide Kassen für die Anlage ihrer Kapitalien den Ethikfilter der KD-Bank (Oekom Research) bzw. vergleichbare Filter einsetzt.

4. Der Landessynode ist auf ihrer Tagung im Jahr 2010 über die Ergebnisse zu berichten.

Begründung:

Zur inhaltlichen Begründung des Antrags wird auf die Begründung des Antrags Nr. 5. a) der Kreissynode Jülich vom 14. Juni 2008 verwiesen.

Die Änderung des Antrags der Kreissynode Jülich wird wie folgt begründet:

Zu Nr. 1:

Die Änderung des Wortlauts ist lediglich der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse geschuldet, bedeutet aber keine inhaltliche Veränderung.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 der Satzung lautet: „Das Vermögen ist so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist.“, und soll ergänzt werden um: „**und die Anlagen ethischen Gesichtspunkten gerecht werden.**“

Zu Nr. 2:

Der Antrag der Kreissynode Jülich lässt sich formal auf dem beantragten Wege nicht durchsetzen:

Nach § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen kann „die Satzung ... auf Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden.“ Die Satzungsänderungen bedürfen nach § 2 Absatz 4 der Genehmigung der Kirchenleitungen und des zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein Westfalen.

Dementsprechend ist für eine Satzungsänderung ausschließlich der Verwaltungsrat zuständig. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Personen aus folgenden Bereichen:

- zwei kirchlichen Vertreterinnen oder Vertretern der Dienstgeber (ein/e rheinische/r und ein/e westfälische/r)
- zwei diakonischen Vertreterinnen oder Vertretern der Dienstgeber (ein/e rheinische/r und ein/e westfälische/r)
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmer (drei aus dem vkm, eine/r aus dem Marburger Bund).

Eine „Anweisungsmöglichkeit“ besteht demnach lediglich gegenüber den beiden kirchlichen Vertretern der Dienstgeber, so dass mit der gewählten Formulierung zwar einerseits ausreichend deutlich die Zielrichtung formuliert ist, andererseits aber die Bestimmungen der Satzung respektiert werden.

§ 54 der Satzung lautet: „Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen des § 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV) anzulegen. Im Übrigen regelt die Kasse die Anlage des Vermögens durch Richtlini-

en.“, und soll ergänzt werden um einen Satz 3: „**Sie achtet darauf, dass die Anlagen ethischen Gesichtspunkten gerecht werden.**“

Zu Nr. 3:
Der von der Kreissynode Jülich in Nr. 3 gestellte Antrag entspricht der auch für die landeskirchlichen Anlagen aufgestellte Forderung. Die Ablehnung dieses Antrags entspricht den Ergebnissen der Landessynode 2008 (s. Teil **4.2. Ethisches Investment** (Blatt 41 f <Blatt 42 Zeile 45ff> der Stellungnahme zu den Anträgen zur Landessynode 2008) sowie den Vorschlägen der „Projektgruppe Globalisierung“ im Zwischenbericht für die Sitzung der Kirchenleitung am 19. September 2008. Dort heißt es unter **Nr. 2.2. Ethisches Investment** (Blatt 2 des Berichts):

„Die Landeskirche wird aufgefordert, in ihrer Anlagepolitik den Ethikfilter der KD-Bank (Oekom Research) bzw. die von ihr ebenfalls bereits genutzten, vergleichbaren Ethikfilter (IMUG und EIRIS) weiter konsequent zu beachten und deren Fortschreibung und Verbesserung im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten aktiv zu unterstützen.“

Die Anwendung von Ethik-Filtern garantiert, so weit das möglich ist, dass „ethische Gesichtspunkte“ beachtet werden. Die Information der Öffentlichkeit, die Kapitalanlagen durch die Filter laufen zu lassen, entspricht den Zielen des Antrags der Kreissynode Jülich, nicht nur das Kapital entsprechend anzulegen, sondern diese Tatsache auch in der Öffentlichkeit aktiv bekannt zu machen.

Zur Streichung der Nr. 4 des Antrags der Kreissynode Jülich:
Mit diesem Antrag möchte die Kreissynode Jülich das Bewusstsein auch auf der Ebene der EKD und der anderen Gliedkirchen schärfen. Einer Bewusstseinsmachung oder -schärfung bedarf es allerdings nicht, da im Juli 2008 der Finanzbeirat der EKD bereits den folgenden Beschluss gefasst hat:

„1. Der Finanzbeirat beschließt einen Arbeitskreis Kirchliche Investments als Plattform aller größeren kirchlichen Anleger – Gliedkirchen und Versorgungskassen – zur Stärkung kirchlicher Interessen insbesondere im Bereich nachhaltiger und sozialverträglicher Investments einzurichten.
2. Der Finanzbeirat bitte sein Mitglied N.N., gemeinsam mit dem Kirchenamt als Einberufer tätig zu werden.“

In der Begründung zu diesem Beschluss finden sich die im Antrag der Kreissynode ebenfalls vorhandenen Hinweise. Ein zusätzliches Tätigwerden ist deshalb nicht erforderlich. Sowohl der Finanzdezernent der Evangelischen Kirche im Rheinland als auch der Vorstand der beiden Kassen haben ihre Mitwirkung in diesem Arbeitskreis vorgesehen.

Zu Nr. 4:
Angesichts der zu beteiligenden Institutionen und Gremien ist ein Bericht zur Landessynode 2010 zum Stand der Entwicklung sinnvoll.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Finanzausschuss (VI) – federführend – und den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

20. Kirchenkreis Jülich

Die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen der Kindertagesstätten stellen Gemeinden und diakonische Träger vor neue Herausforderungen.
Die Landessynode wird beauftragt, ein umfassendes Konzept der Weiterentwicklung evangelischer Elementarbildung für das Personal in den Kindertagesstätten zu beschließen, um die Kirche zu befähigen, ihren Bildungsauftrag nach Art. 81 KO zu erfüllen und Kindertagesstätten als wesentlichen Faktor im Gemeindeaufbau zu erhalten.
Das vom Rheinischen Verband der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder e.V. entwickelte Konzept eines **I**ntegrierten Qualitäts-, Fort- und Weiter-**B**ildungssystems für alle Akteure in den **e**vangelischen **K**indertageseinrichtungen stellt ein geeignetes Instrument dar, den Herausforderungen im Elementarbereich angemessen zu begegnen und soll von der Landessynode angenommen und unterstützt werden.

(Beschluss vom 14.06.2008)

Beschluss der Kirchenleitung vom 22.08.2008:

Der Antrag der Kreissynode Jülich an die Landessynode betr. Integriertes Bildungssystem evangelischer Kindertageseinrichtungen (IBEK) wird an den Ständigen Ausschuss für Erziehung und Bildung zur Stellungnahme überwiesen [*Anmerkung: da der Antrag vor dem 30. Juni 2008 im Landeskirchenamt eingegangen ist*].

Zur weiteren Behandlung des Antrages siehe ***Drucksache 26*** *(Integriertes Bildungssystem evangelischer Kindertageseinrichtungen (IBEK)),* **Abschnitt A, Nr. 7**

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) – federführend - und den Finanzausschuss (VI)

21. Kirchenkreis Jülich

Die Kreissynode bittet die Landessynode folgenden Beschluss zu fassen:
1. Für dienstliche Flüge wird zukünftig die Klimaschutzabgabe gezahlt.
2. Die Landeskirche wird künftig nur noch Dienst-PKW mit einem maximalen CO^2 Ausstoß von 140mg pro km, anschaffen, bei Dieselfahrzeugen wird ein Dieselpartikelfilter ebenfalls vorgeschrieben.
3. Bei Mitarbeitenden, die im Prinzip ein Arbeitgeberdarlehen erhalten können, sollen die Bedingungen unter 2) bei Kauf eines Fahrzeuges als Vorbedingung gelten.

4. Ausgenommen hiervon sind Kleinbusse. Es ist auf möglichst geringen CO^2 Ausstoß zu achten und ein Dieselpartikelfilter sollte eingebaut sein.
5. Die Landessynode bittet die Kirchenkreise und Gemeinden wie unter 1-4 beschrieben zu verfahren.

(Beschluss vom 14.06.2008)

Beschluss der Kirchenleitung vom 22.08.2008:

Der Antrag der Kreissynode Jülich an die Landessynode betr. Anschaffung umweltgerechter Dienstwagen und Klimaschutzabgabe bei dienstlichen Flugreisen wird an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung – federführend – und den Ständigen Finanzausschuss zur Stellungnahme überwiesen [*Anmerkung: da der Antrag vor dem 30. Juni 2008 im Landeskirchenamt eingegangen ist*].

Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung vom 20.10.2008:

Der Ausschuss für öffentliche Verantwortung stimmt dem Antrag der Kreissynode Jülich (Anschaffung umweltgerechter Dienstwagen und Klimaschutzabgabe bei dienstlichen Flügen) zu.

Stellungnahme des Ständigen Finanzausschusses vom 10.11.2008:

Der Ständige Finanzausschuss unterstützt grundsätzlich die Intention des Antrags der Kreissynode Jülich. Die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen sind für den Ständigen Finanzausschuss allerdings nicht nachvollziehbar.

Beschluss der Kirchenleitung vom 28.11.2008:

Der Landessynode wird vorgeschlagen:
1. Dem Antrag der Kreissynode Jülich an die Landessynode 2009 betr. die Anschaffung umweltgerechter Dienstwagen und Klimaschutzabgabe bei dienstlichen Flügen wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, an der Umsetzung des Beschlusses weiter zu arbeiten.
3. Der Landessynode 2010 ist erneut zu berichten.

Begründung:

Der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung versteht den Antrag des Kirchenkreises Jülich als einen konkreten Beitrag für klimagerechtes Handeln gemäß B 68.5 der Landessynode 2008 und stimmt dem Antrag zu.

Der Finanzausschuss kann eine konkrete Festlegung auf einen maximalen CO^2 Ausstoß zurzeit nicht nachvollziehen, da nicht bekannt ist, welche Bedeutung diese Festlegung für die Anschaffung von Dienstwagen hat. Außerdem ist nicht bekannt, welche finanziellen Auswirkungen eine Klimaschutzabgabe bei dienstlichen Flügen haben würde. Der Ständige Finanzausschuss unterstützt grundsätzlich die Intention des Antrages der Kreissynode

Jülich. Die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen sind für den Ständigen Finanzausschuss allerdings nicht nachvollziehbar.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend – und den Finanzausschuss (VI)

22. Kirchenkreis Jülich

Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich stellt an die Landessynode 2009 den Antrag:
In § 3 Absatz 1 der Pfarrnebentätigkeitsverordnung soll folgender Satz als Satz 2 eingefügt werden: „Tätigkeiten im Schuldienst, für die Pfarrerinnen und Pfarrer nicht ausgebildet sind, sollen sie nur dann ausüben, wenn keine fachlich ausgebildeten Bewerberinnen und Bewerber auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen."

(Beschluss vom 15.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

23. Kirchenkreis Jülich

Die Synode des Kirchenkreises Jülich

- erinnert an ihren Beschluss vom 18.11.2006 und bittet die Landessynode erneut, von der Errichtung einer zentralen Rechnungsprüfung auf landeskirchlicher Ebene Abstand zu nehmen.
- tritt zusammen mit den Kirchenkreisen Aachen, Duisburg, Gladbach-Neuss, Krefeld-Viersen, Kleve, Moers und Wesel für eine Optimierung der Rechnungsprüfung einschließlich der Entwicklung gemeinsamer Prüfungsstandards ein,
- beschließt die Satzung für das „Ev. Rechnungsprüfungsamt Niederrhein" in der Fassung vom 24.10.2008,
- beschließt die Aufhebung der Vereinbarung über das Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Aachen, Jülich und Krefeld-Viersen zu dem Zeitpunkt, zu dem das „Ev. Rechnungsprüfungsamt Niederrhein" errichtet wird.

(Beschluss vom 15.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend -, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

*Siehe auch **Drucksache 15** (Neustrukturierung der Rechnungsprüfung), **Abschnitt A. II.***

24. Kirchenkreis Jülich

Die Kreissynode Jülich bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, die Kirchenleitung zu beauftragen, bei den Landesinnenministerien im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass diese sich bei den zukünftigen Konferenzen der Innenminister und Senatoren der Länder für ein nationales Aufnahmeprogramm schutzbedürftiger Flüchtlinge einsetzen.
Die Kreissynode Jülich bittet die Landessynode, mit eindeutigem Votum die „Save-me-Kampagne – eine Stadt sagt ja!“ zu unterstützen und die Kirchenleitung zu beauftragen, mittels ihrer Ämter, Ausschüsse und Beauftragten die Kampagne in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden bekannt zu machen und für sie zu werben.

(Beschluss vom 15.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

25. Kirchenkreis Jülich

Die Kreissynode Jülich bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, die Kirchenleitung zu beauftragen, über die EKD bei der Bundesregierung vorstellig zu werden und dafür einzutreten, Artikel 15 Absatz 4 des Zuwanderungsgesetzes (Befristung der Härtefallregelung) durch entsprechende Gesetzesänderung außer Kraft zu setzen.
Die Landessynode möge die Kirchenleitung beauftragen, bei den Landesregierungen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland darauf zu drängen, die Härtefallkommissionen der Länder auf Dauer zu erhalten und die Kriterien, so wie die Anwendungshinweise bzw. Erlasse zur Härtefallregelung zugunsten der betroffenen Menschen zu verändern.

(Beschluss vom 15.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

26. Kirchenkreis Kleve

Die Landessynode möge beschließen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, die Möglichkeit eines Rahmenvertrags für den Erwerb von zertifiziertem Ökostrom für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zu prüfen und gegebenenfalls abzuschließen.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

27. Kirchenkreis Koblenz

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode die Einrichtung einer geregelten Pfarrvertretung. Dabei wird auf das Württembergische Vertretungsgesetz hingewiesen.

(Beschluss vom 24./25.10.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

[siehe auch Drucksache 21 (Entwurf des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (PfVG))]

28. Kirchenkreis Köln-Nord

Die Kreissynode Köln-Nord beschließt folgenden Antrag an die Landessynode:
Es wird beantragt, rückwirkend zum Inkrafttreten des Beschlusses zur Neuordnung des Dienst- und Arbeitsrechts der Landessynode von 2008 die Situation der Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand nach Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge aus familiären Gründen in den Ausnahmekatalog aufzunehmen und sie den Warteständlerinnen und Warteständlern gleichzusetzen, die aus befristeten Pfarrstellen in den Wartestand versetzt werden.

(Beschluss vom 08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

29. Kirchenkreis Köln-Nord

Die Kreissynode Köln-Nord stellt einstimmig den Antrag an die Landessynode auf Überprüfung des Auswahlverfahrens und die Konsequenzen, die sich daraus ergeben für die Besetzung freier Pfarrstellen.

(Beschluss vom 08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

30. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Die Landessynode möge beschließen:
Die Evangelische Kirche im Rheinland unterstützt durch entsprechende Schreiben an die Bundesregierung und die Firma Grünenthal aktiv das Anliegen nach einer bedarfsgerechten Rente und Entschädigung aller conter-

gangeschädigten Menschen. Sie solidarisiert sich mit deren Anliegen nach einem Leben in Würde und Eigenständigkeit in wirtschaftlicher Sicherheit.

(Beschluss vom 15.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

31. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Die Kreissynode bittet die Landessynode, das Konzept „Der Grüne Hahn" von der Evangelischen Kirche von Westfalen zu übernehmen und die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine Einführung in der Evangelischen Kirche im Rheinland zu schaffen.

(Beschluss vom 15.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

32. Kirchenkreis Krefeld-Viersen

Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen
- erinnert an ihren Beschluss vom 28.10.2006 und bittet die Landessynode erneut, von der Errichtung einer zentralen Rechnungsprüfung auf landeskirchlicher Ebene Abstand zu nehmen.
- tritt zusammen mit den Kirchenkreisen Aachen, Duisburg, Gladbach-Neuss, Jülich, Kleve, Moers und Wesel für eine Optimierung der Rechnungsprüfung einschließlich der Entwicklung gemeinsamer Prüfungsstandards ein.
- beschließt die Satzung für das „Ev. Rechnungsprüfungsamt Niederrhein".
- beschließt die Aufhebung der Vereinbarung über das Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Aachen, Jülich und Kleve zu dem Zeitpunkt, zu dem das „Ev. Rechnungsprüfungsamt Niederrhein" errichtet wird.

(Beschluss vom 24.10.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend -, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

*Siehe auch **Drucksache 15** (Neustrukturierung der Rechnungsprüfung), **Abschnitt A. II.***

33. Kirchenkreis Lennep

Die Kreissynode Lennep hat sich ausführlich mit dem mbA-Auswahlverfahren beschäftigt. Die Kreissynode Lennep stellt den Antrag, die Landessyn-

ode 2009 möge das mbA-Verfahren für Pfarrer i.W. wie auch für den Nachwuchs einer gründlichen Überprüfung unter Berücksichtigung vorhandener Gutachten und Gerichtsurteile unterziehen.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

34. Kirchenkreis Lennep

Die Kreissynode Lennep stellt auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Informationen den Antrag an die Landessynode, bei der Tagung im Januar 2009 die Beschlussfassung über die Einrichtung einer „Gemeinsamen Prüfstelle“ zu vertagen.
Die Kirchenleitung wird beauftragt,

- vor einer Beschlussfassung die finanziellen Auswirkungen für die Kirchenkreise zu berechnen und durch Vergleichsberechnungen darzustellen;
- die Möglichkeit einer zeitlichen Trennung der Einführung von NKF und der Einrichtung der Gemeinsamen Prüfstelle durch eine Verschiebung der Pläne zu prüfen und der Synode zu berichten;
- die Möglichkeit der Regionalisierung der Prüfung durch Einrichtung von z.B. vier Prüfstellen mit einheitlichen Standards im Vergleich zur „Gemeinsamen Prüfstelle“ hinsichtlich der wirtschaftlichen und strukturellen Auswirkungen darzustellen.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend -, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

*Siehe auch **Drucksache 15** (Neustrukturierung der Rechnungsprüfung), **Abschnitt A. II.***

35. Kirchenkreis Leverkusen

Die Kreissynode Leverkusen beantragt bei der Tagung der Landessynode im Januar 2009 die Beschlussfassung über die Einrichtung einer „Gemeinsamen Prüfstelle“ zu vertagen.
Die Kirchenleitung wird beauftragt,

- vor einer Beschlussfassung die finanziellen Auswirkungen für die Kirchenkreise zu berechnen und durch Vergleichsberechnungen darzustellen;

- die Möglichkeit einer zeitlichen Trennung der Einführung von NKF und der Einrichtung der Gemeinsamen Prüfstelle durch eine Verschiebung der Pläne zu prüfen und der Synode zu berichten;
- neben anderen Modellen (z.B. Möglichkeit der Regionalisierung der Prüfung von z.B. vier Prüfstellen mit einheitlichen Standards) auch ein zentrales Organisationsmodell zu entwickeln, welches nicht der Aufsicht durch die Landessynode unterliegt, sondern als eigenständige Einrichtung unter Beteiligung der Kirchenkreise und der Landeskirche eingerichtet werden soll sowie die Alternativen jeweils hinsichtlich der wirtschaftlichen und strukturellen Auswirkungen darzustellen.

(Beschluss vom 14.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend -, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

Siehe auch ***Drucksache 15*** *(Neustrukturierung der Rechnungsprüfung),* ***Abschnitt A. II.***

36. Kirchenkreis Leverkusen

Die Kreissynode Leverkusen beantragt

1. Die Reform der Stellenbewertung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland ist bis auf weiteres zurückzustellen.
2. Die zu erwartenden Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Personalgewinnung und –entwicklung sind durch eine fundierte Untersuchung nachzuweisen.
3. Die Stellenbewertung ist insbesondere im Lichte der Personalgewinnungskonkurrenz zu anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern zu überprüfen.
4. Die Stellenbewertung sollte insbesondere qualitative Kriterien (z.B. Maß der übertragenen Verantwortung) berücksichtigen und nicht nur auf quantitative Merkmale (Gemeindegliederzahlen) abstellen.
5. Die Stellenbewertung sollte, neben anderen Möglichkeiten, auch Ausdruck der Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitenden sein und nicht durch einen „Federstrich“ über Jahrzehnte gewachsene Strukturen zerstören und den Mitarbeitenden das Gefühl vermitteln, sie würden von heute auf morgen nur noch minderwertige Tätigkeiten ausüben.

(Beschluss vom 14.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend –, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und den Finanzausschuss (VI)

[siehe auch Drucksache 16 (Besoldungsniveau der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten)]

37. Kirchenkreis Leverkusen

Die Landessynode wird gebeten, die Kirchenleitung zu beauftragen, die von der Synode beschlossenen und zuletzt 2008 zur Kenntnis genommenen Kriterien und Ausführungsbestimmungen der Maßnahmepakete zum mbA-Auswahlverfahren einer kritischen Prüfung zu unterziehen und zu modifizieren und das Verfahren gegebenenfalls zu beenden. Das jetzige Verfahren weist nach Auskunft zweier Rechtsgutachten elementare Mängel auf und es berücksichtigt darüber hinaus viel zu wenig die Spezialisierungen der Funktionspfarrer/innen und Pastor/innen im Sonderdienst, so dass die große Gefahr besteht, dass diese Fähigkeiten der Kirche bald schmerzlich fehlen werden.

(Beschluss vom 14.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

38. Kirchenkreis Leverkusen

Die Kreissynode Leverkusen schließt sich dem folgenden Antrag der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel an die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland an:
Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung und die zuständigen Ausschüsse, zur Landessynode 2010 ein „Vertretungsgesetz für Pfarrerinnen und Pfarrer“ vorzulegen.
Dieses Gesetz soll eine rechtlich geregelte Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer durch eine gewählte Pfarrvertretung gegenüber dem Dienstherrn in allen die Pfarrerschaft betreffenden Angelegenheiten ermöglichen.

Gemäß der Empfehlung der Dienstrechtskommission der EKD vom 07.10.1997 sollte in diesem Gesetz geregelt sein:

1. Vertretener Personenkreis
2. Bildung der Vertretung
3. Geschäftsführung
4. Gespräche und Informationen
5. Beteiligung bei dienstrechtlichen Regelungen
6. Vorschlagsrecht
7. Beteiligung bei Personalangelegenheiten

Insbesondere bei Änderungen des Pfarrdienstrechtes, bei Veränderung von Besoldung und Versorgung und bei allen sonstigen rechtlichen Maßnahmen, die die Rechtstellung des Pfarrdienstes verändern, sollte das zu schaffende Vertretungsgesetz Anwendung finden.
Anhörung und Stellungnahme haben so zeitnah zu erfolgen, dass die Gesetzgebungsorgane und andere damit beschäftige Gremien sie bei ihren Entscheidungsprozessen berücksichtigen können. Angesichts der für die

Landessynode 2009 vorgesehenen Beschlüsse sollte dies umgehend geschehen; bis zum Inkrafttreten des Vertretungsgesetzes sollten Entscheidungen bezüglich des Pfarrdienstes zurückgestellt werden.
Bei Entscheidungen, die im Einzelfall die Belange eines Pfarrers/ einer Pfarrerin berühren, sollten neben Anhörung und Stellungnahme auch eine Mitbestimmung durch die zuständigen Pfarrvertreter vorgesehen werden.

(Beschluss vom 14.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

[siehe auch Drucksache 21 (Entwurf des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (PfVG))]

39. Kirchenkreis Moers

Dem Antrag des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Orsoy vom 03.06.2008, in dem es die Kreissynode bittet, bei der Landeskirche eine Überprüfung der Wiedereinführung der achtjährigen Amtszeit für Presbyteriumsmitglieder zu beantragen, wird zugestimmt und als Antrag der Kreissynode Moers an die Landessynode gestellt.

(Beschluss vom 07./08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend - und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

40. Kirchenkreis An Nahe und Glan

Die Landessynode möge beschließen:
Die Landessynode bekräftigt ihren Beschluss 59 vom 10.01.2008 und erkennt in der Migrationsarbeit eine wichtige Aufgabe der Evangelischen Kirche im Rheinland.
Um diese Arbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen zu stärken, soll im Landeskirchenamt für den Bereich der Migrationsarbeit mindestens eine halbe Stelle vorgesehen werden.

(Beschluss vom 15.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

41. Kirchenkreis An Nahe und Glan

Die Landessynode möge beschließen, das Presbyterwahlgesetz wesentlich zu vereinfachen.

Zur Begründung seien erste Vorschläge zur ausstehenden Vereinfachung des Wahlverfahrens genannt:

a) § 17 PWG (Vertrauensausschuss) – Ergänzung von § 17 (6)
Die Aufgaben des Vertrauensausschusses können auf Antrag und mit Zustimmung des KSV vom Presbyterium wahrgenommen werden.

b) § 24 PWG (Vorbereitung der Wahlhandlung) Ergänzung von § 24 (2)
Ein Jahr vor der Wahl kann das Presbyterium beim KSV die Aufhebung der persönlichen Benachrichtigungspflicht beantragen. Dazu muss es geeignete und lokal realisierbare Alternativen der Wahlbekanntmachung und –benachrichtigung nachweisen.

c) § 21 PWG (Aufstellen der Vorschlagsliste) – Streichen von § 21 (2) [Vorschlagsliste größer als Zahl der PresbyterInnen]

d) Mustertexte
Alle Gemeinden bekommen für alle entsprechenden Schritte im Wahlverfahren Mustertexte. Das bisherige Verfahren wird weiter verbessert.

(Beschluss vom 15.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend - und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

42. Kirchenkreis An Nahe und Glan

Die Landessynode möge beschließen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich aus familiären Gründen (Pflege naher Angehöriger bzw. Kindererziehungszeiten) unbezahlt und ohne Beschäftigungsauftrag vom Dienst unter Verlust ihrer Pfarrstelle freistellen lassen, nach Beendigung dieser Freistellung und Überführung in den Wartestand, eine Pfarrstelle oder mbA Stelle zugewiesen bekommen, ohne am Auswahlverfahren teilnehmen zu müssen.

(Beschluss vom 15.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

43. Kirchenkreis An Nahe und Glan

Die Landessynode möge beschließen, die Kirchenleitung zu bitten, die „Richtlinien zum zentralen Bewerbungsverfahren für den Zugang zum Pfarrdienst vom 29.11.2007“ dahingehend zu erweitern, dass bei 20 % der zur Verfügung stehenden mbA-Stellen eine Härtefallregelung angewandt wird, die neben den in den Richtlinien genannten Anforderungskriterien im Besonderen die sozialen Belange der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt.

(Beschluss vom 15.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

44. Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Die Landessynode möge
1. den Wortlaut der Bestimmung in Art. 98 Abs. 1 Buchstabe n) der Kirchenordnung wie folgt verändern:
   „beschließt über die Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen“
2. den Aufgabenbereich des Kreissynodalvorstandes in Art. 114 Abs. 2 der Kirchenordnung wie folgt zu ergänzen:
   „Er entscheidet über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken.“

(Beschluss vom 15.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen

45. Kirchenkreis Solingen

Aufgrund der bei der letzten Presbyteriumswahl gemachten Erfahrungen bittet die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Solingen die Landessynode das Presbyterwahlgesetz um eine klarstellende Regelung hinsichtlich der Unzulässigkeit von persönlicher Wahlwerbung durch Kandidatinnen und Kandidaten zu ergänzen.
Die Unzulässigkeit von Wahlwerbung für die eigene Person folgt aus § 2 Abs. 1 PWG in Verbindung mit Art. 44 KO. Eine solche Eigenwerbung entspricht nicht dem Geist einer Presbyteriumswahl und stellt daher einen Fehler im Wahlverfahren und damit einen Grund für die Anfechtung der Presbyteriumswahl dar.
In zwei konkreten Konfliktfällen hat sich gezeigt, dass es Kandidatinnen und Kandidaten wie auch der Öffentlichkeit nur schwer zu vermitteln ist, dass es – anders als aus politischen Wahlkämpfen gewohnt – bei einer Presbyteriumswahl nicht zulässig ist, eine Wahlkampagne für einzelne Personen oder eine Gruppe von Kandidatinnen und Kandidaten zu führen. Die Kreissynode Solingen beantragt daher, in § 24 PWG den Satz „Die Vorgeschlagenen werden der Gemeinde in einer Gemeindeversammlung vorgestellt.“ zu streichen und in § 24 PWG folgende Bestimmung als neuen Absatz 2 aufzunehmen:
„Das Presbyterium macht die Vorgeschlagenen in geeigneter Weise in der Gemeinde bekannt. Die Vorgeschlagenen stellen sich der Gemeinde in einer Gemeindeversammlung vor. Eine darüber hinausgehende Eigenwerbung der Vorgeschlagenen ist nicht zulässig.“
Der verbleibende bisherige § 24 PWG wird zu § 24 Absatz 1.

(Beschluss vom 17.05.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend - und den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss

46. Kirchenkreis Völklingen

Die Kreissynode Völklingen bittet die Landessynode, der Kirchenleitung den Auftrag zu erteilen, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen (Beschaffung des entsprechenden Programms etc.), dass die 30.000 digitalisierten Bilder im Fundus des Landeskirchlichen Archivs durch das Archiv auf dessen Internetseite gestellt werden können, damit Kirchengemeinden und andere Interessierte die Möglichkeit haben, entsprechende Bilder für Jubiläumsschriften und andere historische Darstellungen gegen Entgelt zu erwerben.

(Beschluss vom 08.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

47. Kirchenkreis Wetzlar

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, so bald als möglich Vorschläge vorzulegen, wie Geld und Arbeit im pastoralen Dienst derart geteilt werden können, dass ein deutliches Zeichen der Solidarität der Stelleninhaber/innen mit denen, die aufgrund der Neuordnung des Zugangs zum Pfarrdienst aus dem Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland ausscheiden würden, gesetzt wird.

(Beschluss vom 06.07.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

48. Kirchenkreis Wuppertal

Die Landessynode möge beschließen:
Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landessynode 2010 einen Beschlussvorschlag über in der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) zu ergänzende Regelungen vorzulegen, die es ermöglichen, dass kirchliche Körperschaften, ihre Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen,

- die ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausrichten müssen oder
- die bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung der Landeskirche über die Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausgerichtet haben oder

- bei denen dies aufgrund der Art und des Umfanges des Geschäftsbetriebes zweckmäßig erscheint

von der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens und der Umstellung auf das Programm MACH ausgenommen werden können, wenn gewährleistet ist, dass sie die kirchlichen und staatlichen Vorschriften mit ihrem Rechnungswesen beachten.
Dazu gehört u.a., dass geforderte Kennzahlen und Daten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden können.

(Beschluss vom 21.06.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

49. Kirchenkreis Wuppertal

Die Landessynode möge beschließen:
Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landessynode 2010 einen Beschlussvorschlag über in der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) und der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) zu ergänzende Regelungen vorzulegen, die es kirchlichen Körperschaften; ihren Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen ermöglichen, zur Erzielung einer optimalen Bewirtschaftung von Sach-, Personal-, Haushaltsmitteln sowie sonstiger Ressourcen neue Modelle der Verwaltungs-, Finanz- und Personalwirtschaft durchführen zu können. Hierzu können von der Kirchenleitung Ausnahmen vom geltenden Recht genehmigt werden.

(Beschluss vom 21.06.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

50. Kirchenkreis Wuppertal

Die Landessynode möge beschließen, dass die Regelung des Artikels 98 Absatz 1 n) der Kirchenordnung in die Regelung des Artikels 98 Absatz 2 als Buchstabe c) aufgenommen wird, so dass der Kreissynodalvorstand durch Übertragung die Zuständigkeit für Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen erhält, um zu erwartende Nachteile insbesondere im Blick auf die Kaufpreisminderung im Rahmen der öffentlichen Diskussion einer Kreissynode über Qualität und Beschaffenheit von Gebäuden und Grundstücken zu vermeiden und die administrative Abwicklung deutlich zu verkürzen.

(Beschluss vom 21.06.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen

51. Kirchenkreis Wuppertal

Die Landessynode möge beschließen:
Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Anlage 4 zur Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) - Regelungen über die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage nach § 134 VwO - und die Anlage 5 zu § 24 Absatz 1 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) - Nutzungsdauern für kirchliches Anlagevermögen - wie folgt zu ändern:

1. Nutzungsdauern

Die Nutzungsdauern folgender Gebäude sollen wie folgt geändert werden (§ 2 Absatz 2 der Anlage 4 zur VwO bzw. Ziffer II.1 der Anlage 5 zu § 24 Absatz 1 KF-VO):

Gemeindehäuser/-zentren:	80 Jahre
Einfamilienhäuser:	90 Jahre
Mietwohnhäuser:	90 Jahre
Verwaltungsgebäude:	80 Jahre

2. Deckelung der Substanzerhaltungsrücklage

2.1 § 4 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 4 zur VwO und § 5 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 3 zu § 19 Absatz 5 KF-VO werden gestrichen.

2.2 Als (neuer) Satz 1 des § 4 Absatz 3 der Anlage 4 zur VwO und des § 5 Absatz 3 der Anlage 3 zu § 19 Absatz 5 KF-VO wird eingefügt:

„Die Pflicht zur Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage entfällt, wenn deren Höhe das 3-fache der Summe der jährlichen Substanzerhaltungspauschalen aller immobilen Sachanlagen erreicht oder überschreitet."

(Beschluss vom 15.11.2008)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

b) ANTRÄGE und INITIATIVANTRÄGE AN FRÜHERE LANDESSYNODEN

52. Antrag der **Kreissynode Essen-Süd** (Nr. 4.20) an die Landessynode 2007 i.V.m. Beschluss Nr. 18 der Landessynode 2008

Die Kreissynode des Kirchenkreises Essen-Süd bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, sich auf Landesebene dafür einzusetzen, ein öffentliches Programm für das Bürgerjahr zu befürworten.

Begründung:

Das Bürgerjahr bewährt sich im Praxisfeld Ambulante Behindertenhilfe mit so guten Erfahrungen für alle Beteiligten, dass alles dafür spricht, das Instrument des Bürgerjahres auch in anderen Praxisfeldern (Altenhilfe, Jugendhilfe, Soziokulturelle Projekte u.a.) einsetzbar zu machen: nicht als billigen Ersatz für wegrationalisierte Tarifarbeitsplätze, wohl aber in wirklicher Zusätzlichkeit als Gegengewicht gegen weiteren Abbau der Kultur des Sozialen in unserer Gesellschaft. Denn das Bürgerjahr ist als neuer Freiwilligendienst mit Bürgereinkommen, als Neuer Zivildienst in Volontariatsform oder als Neue Form gesellschaftlicher Arbeit nicht nur eine Brücke in den Arbeitsmarkt, sondern auch eine Praxisschule in Menschlichkeit und bürgerschaftlichem Engagement (learning by doing), eine Talentförderung für die Kultur des Sozialen.

Grundlage für diese besondere Qualität des Bürgerjahres ist ein Zeiteinteilungsspielraum von etwa zwei Drittel der Arbeitszeit für Leistungsstunden (in selbstgewählten Praxisbereichen) und ein Drittel für Gestaltungsstunden (für persönliches Engagement, für Projektarbeit, für Innovatives, für Fortbildung) und eine gute fachliche und menschliche Begleitung.

Um diese Qualitätskriterien umsetzen zu können und mit einer mindestlohngerechten Vergütung (1.000 € pro Monat) für ein bis drei Jahre verbinden zu können, braucht das Bürgerjahr einen Zuschuss von plus/minus 500 € pro Monat; die Höhe des Zuschussbedarfs hängt von den – in den verschiedenen Praxisfeldern unterschiedlichen – Möglichkeiten der Grundfinanzierung aus gesetzlichen und privaten Leistungen für die erbrachten Hilfen ab.

Aus Grundfinanzierung und Zuschuss ist ein eigenes Kombilohnmodell oder ein besonderes Bürgereinkommensmodell zu entwickeln, um das Bürgerjahr in verschiedenen Praxisfeldern und an allen Orten einsetzbar zu machen.

Die Förderung ist für Arbeitslose auf Hartz IV aufzubauen, sollte aber auch für Freiwillige/ Nichtleistungsbezieher gewährt werden. Die Zugänglichkeit für jede/n Interessierte/n aller Altersstufen ohne formale Vorbedingungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Praktikabilität und für die Attraktivität des Bürgerjahres.

Die für ein solches Bürgerjahr-Förderprogramm erforderliche Investition bringt doppelten Gewinn: sie rechnet sich volkswirtschaftlich (Einsparen von Arbeitslosenhilfe, Einbringen von Sozialversicherungsbeiträgen, Stärkung der Konsumkräfte) und sie bereichert menschlich-gesellschaftlich (Förderung bürgerschaftlicher Mitverantwortung, Stärkung der Solidarkräfte und des Gemeinwohls, Verbesserung des sozialen Klimas).

In Orientierung an der Leitfrage der neuen AKTION-MENSCH-Kampagne: In welcher Gesellschaft wollen wir leben? und an der Zielsetzung der AKTION-MENSCHENSTADT Essen: Für eine Kultur des Zusammenlebens der Ver-

schiedenen, die alle bereichert! sollte klar sein, dass eine solche Investition im gemeinsamen Interesse liegt.

(Beschluss vom 19.05.2006)

Beschluss Nr. 18 der Landessynode 2008:

Der Antrag der Kreissynode Essen-Süd betr. Bürgerjahr wird an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung – federführend -, an den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und an den Diakonieausschuss zur Stellungnahme überwiesen.

Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung vom 08.09. und 20.10.2008:

Die Landessynode sieht im „Essener Bürgerjahr“ ein empfehlenswertes Modellprojekt, dessen Übertragbarkeit auf andere Städte ohne dort bereits vorhandene örtliche Initiativen und lokales Engagement nicht möglich ist. Liegen solche Aktivitäten vor, wird eine begleitende, zeitlich und volumenmäßig begrenzte finanzielle Unterstützung seitens des Landes als sinnvoll erachtet.
Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich in diesem Sinne auf Landesebene für das Projekt eines „Bürgerjahrs“ einzusetzen.
Sie bittet weiterhin Kirchenkreise und Gemeinden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Unterstützung lokaler Initiativen zu bedenken.

Stellungnahme des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses vom 25.09.2008:

Das „Bürgerjahr“ ist eines unter vielen inner- und außerkirchlichen Freiwilligenprojekte und wird somit als Anregung wahrgenommen. Eine ausdrückliche Unterstützung auf landeskirchlicher Ebene ist aufgrund der vielseitigen Angebote nicht notwendig.

Stellungnahme des Diakonieausschusses vom13.11.2008:

Der Diakonieausschuss teilt die Auffassung des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung, dass das "Essener Bürgerjahr" ein empfehlenswertes Modell ist, das aber auf andere Städte nicht ohne dort bereits vorhandene örtliche Initiativen und lokales Engagement übertragen werden kann.
Es wird deshalb als eine Aufgabe der Kirchenkreise gesehen, solche lokalen Projekte ideell und im Rahmen der Möglichkeiten auch finanziell zur fördern.
Der Diakonieausschuss regt an, die Beratung über das "Bürgerjahr" zum Anlass zu nehmen, das Thema "Freiwilligenarbeit" zu präzisieren und dazu das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe um Beratung und Konzeptentwicklung zu bitten.

Beschluss der Kirchenleitung vom 28.11.2008:

Der Landessynode wird vorgeschlagen:

Die Landessynode sieht im „Essener Bürgerjahr“ ein empfehlenswertes Modellprojekt. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich auf Landesebene für das Projekt eines "Bürgerjahrs" einzusetzen. Sie bittet weiterhin Kirchenkreise und Gemeinden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Unterstützung lokaler Initiativen zu bedenken.
Der Antrag der Kreissynode Essen-Süd ist damit erledigt.

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 18 hat die Landessynode 2008 den Antrag der Kreissynode Essen betr. Bürgerjahr (Drucksache 12, Nr. 30) an den Ständigen Ausschuss für Öffentliche Verantwortung – federführend –, an den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und an den Diakonieausschuss zur Stellungnahme überwiesen.
Der Ständige Ausschuss für Öffentliche Verantwortung hat im Sinne der o.a. Beschlussvorlage votiert, der Ständige Innerkirchliche Ausschuss und der Diakonieausschuss haben sich diesem Votum angeschlossen.
Dabei wurde verdeutlicht, dass zwar die Übertragbarkeit auf andere Städte ohne dort bereits vorhandene örtliche Initiativen und lokales Engagement nicht möglich ist. Liegen solche Aktivitäten vor, wird eine begleitende, zeitlich und volumenmäßig begrenzte finanzielle Unterstützung des Landes jedoch als sinnvoll erachtet.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

53. Anträge der **Kreissynoden Dinslaken, Duisburg, Kleve, Moers und Wesel** und Initiativantrag der Synodalen **Stokes** (101) (Nr. 17) an die Landessynode 2008

Kreissynode Dinslaken

Die Kreissynode Dinslaken spricht sich dafür aus, dass in der Bundesrepublik ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt wird, der bei einer Vollbeschäftigung für Alleinstehende ein Einkommen ermöglicht, das nicht auf Arbeitslosengeld II angewiesen ist.
Die Kreissynode bittet die Landessynode in gleicher Weise zu beschließen.

(Beschluss vom 09./10.11.2007)

Kreissynode Duisburg

Die Kreissynode beschließt:
Die Kreissynode Duisburg spricht sich dafür aus, dass in der Bundesrepublik ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt wird, der bei einer Vollzeitbeschäftigung für Alleinstehende ein Einkommen ermöglicht, das nicht auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angewiesen ist.
Die Kreissynode bittet die Landessynode in gleicher Weise zu beschließen.

(Beschluss vom 02./03.11.2007)

Kreissynode Kleve
Die Kreissynode Kleve spricht sich dafür aus, dass in der Bundesrepublik ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt wird, der bei einer Vollzeitbeschäftigung für einen Alleinstehenden ein Einkommen ermöglicht, das nicht auf ein Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angewiesen ist.
Die Kreissynode bittet die Landessynode in gleicher Weise zu beschließen und einen Mindestlohn zu fordern, der der Pfändungsgrenze entspricht.

(Beschluss vom 09./10.11.2007)

Kreissynode Moers
Die Kreissynode Moers spricht sich dafür aus, dass in der Bundesrepublik ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt wird, der bei einer Vollbeschäftigung für Alleinstehende ein Einkommen ermöglicht, das nicht auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angewiesen ist.
Die Kreissynode bittet die Landessynode in gleicher Weise zu beschließen.

(Beschluss vom 09./10.11.2007)

Kreissynode Wesel
Die Kreissynode Wesel spricht sich dafür aus, dass in der Bundesrepublik ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt wird, der bei einer Vollzeitbeschäftigung für Alleinstehende ein Einkommen ermöglicht, dass nicht auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angewiesen ist. Die Kreissynode bittet die Landessynode, in gleicher Weise zu beschließen.

(Beschluss vom 16./17.11.2007)

Initiativantrag der Synodalen Stokes (101)
Als Ergänzung zu den Anträgen folgender Kreissynoden an die Landessynode Drucksache 12: Nr. 7 Kirchenkreis Dinslaken, Nr. 9 Kirchenkreis Duisburg, Nr. 14 Kirchenkreis Kleve, Nr. 18 Kirchenkreis Moers, Nr. 22 Kirchenkreis Wesel möge die Landessynode beschließen:
„Das Landeskirchenamt und landeskirchliche Einrichtungen vergeben keine Aufträge an Firmen, deren Vollzeitbeschäftigte zusätzlich auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind.
Die Synode empfiehlt den Kirchenkreisen und Gemeinden in gleicher Weise zu verfahren."

(Beschluss Nr. 10 der Landessynode vom 08.01.2008)

Stellungnahme des Sozialethischen Ausschusses:

1. Der Auftrag

Der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland 2008 lagen die Anträge der Kreissynoden Dinslaken, Duisburg, Kleve, Moers und Wesel be-

tr. Mindestlohn vor. Im Kern baten die Kreissynoden die Landessynode sich dafür auszusprechen, „dass in der Bundesrepublik ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt wird, der bei einer Vollbeschäftigung für Alleinstehende ein Einkommen ermöglicht, das nicht auf Arbeitslosengeld II angewiesen ist."
Der Initiativantrag der Synodalen Stokes (101) betr. Mindestlohn bat die Synode in Ergänzung zu den vorgenannten Anträgen zu beschließen:
„Das Landeskirchenamt und landeskirchliche Einrichtungen vergeben keine Aufträge an Firmen, deren Vollzeitbeschäftigte zusätzlich auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Die Synode empfiehlt den Kirchenkreisen und Gemeinden in gleicher Weise zu verfahren."
Die Landessynode wies die Anträge im Zusammenhang der Bearbeitung der Drucksache 2 „Wirtschaften für das Leben" der Kirchenleitung zur weiteren Überweisung an den Sozialethischen Ausschuss zu. Der Landessynode ist auf ihrer Tagung 2009 eine Stellungnahme vorzulegen (Beschluss der Landessynode 2008 Nr. 17).

Der Sozialethische Ausschuss nimmt zunächst generell zum Thema Mindestlohn Stellung. Er positioniert sich ausdrücklich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Kirche - und ihre Diakonie - verstärkt in ihrer Rolle als Arbeitgeberin auf ihre Haltung zum Mindestlohn befragt wird. Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Diakonie RWL e.V. ist derzeit noch nicht abgeschlossen, hat aber in seiner generellen, sich abzeichnenden Ausrichtung Eingang in die folgende Stellungnahme gefunden.

Die Stellungnahme zum Initiativantrag der Synodalen Stokes stellt der Sozialethische Ausschuss zunächst zurück. Sie soll durch den Sozialethischen Ausschuss im Zusammenhang der Bearbeitung von *Wirtschaften für das Leben - Stellungnahme zur wirtschaftlichen Globalisierung und ihrer Herausforderungen für die Kirchen [Beschluss 68 LS 2008 (DS 12.1)] - Zuweisung der Beschlüsse der LS 2007 sowie der kreissynodalen Anträge an die LS 2008, Beschluss der Kirchenleitung vom 13.06.2008 Nr. 27* erfolgen.

2. Die Herausforderungen

Kaum ein Thema ist in den letzten drei Jahren so fokussiert hervorgetreten wie die Debatte um den Mindestlohn. In dieser Diskussion zeigt sich, dass die Gesellschaft vor grundsätzlichen Herausforderungen steht, die sie bewältigen muss, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht zu verlieren.
Umstritten ist vor allem, ob der Mindestlohn hierzu das richtige Instrument ist, und, wenn ja, in welcher Form er ein geeignetes Instrument ist.
Die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat sich zu Beginn des Jahres 2008 intensiv mit den vielfältigen Problemstellungen der **Globalisierung** beschäftigt. Dabei hat sie festgestellt, dass die Verdichtung der weltweiten wirtschaftlichen Beziehungen zu deutlichen Veränderungen in allen Ländern dieser Erde führt, auch in den alten Industrienationen, auch in Deutschland. Eines der deutlichsten Merkmale der Globalisierung ist die Verschärfung des Wettbewerbs. Dies geschieht insbesondere in jenen Segmenten des Marktes, in denen die Produktion auf einfachere Tätigkeiten an-

gewiesen ist und der Arbeitslohn einen hohen Anteil an der Wertschöpfung hat.
Diese Erscheinung ist allerdings nicht neu. So konnte man in Deutschland in den letzten Jahrzehnten eine kontinuierliche Abwanderung arbeitsintensiver Produktionsformen beobachten. Hier ist etwa die Textilindustrie zu nennen, die noch erhebliche Produktionskapazitäten in den 50er und 60er Jahren in Westdeutschland hatte. Diese sind jedoch in jene Länder abgewandert, in denen die Löhne wesentlich niedriger lagen. Diese Entwicklung hat sich auch auf andere Produktionszweige übertragen und setzt sich kontinuierlich fort. Damit aber verliert ein größerer Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor allem jene, die **gering qualifiziert** sind, kontinuierlich Möglichkeiten zur existenzsichernden Beschäftigung. Die Arbeitsformen, die abwandern, konnten und können nicht durch neue adäquate Angebote regelrecht ersetzt werden.
Der größte Bereich neuer Beschäftigungsformen für einfache Tätigkeiten ist der Dienstleistungsbereich. Hier aber existiert ein hoher Kostendruck, und es herrschen damit durchschnittlich sehr niedrige Löhne vor. Es entsteht im Dienstleistungsbereich und in weiteren Branchen zunehmend die Situation, dass Menschen, die vollzeitig arbeiten, von dem Lohn dieser Arbeit kaum noch ihren Lebensunterhalt bestreiten können.
Das Ausmaß von **Niedriglohnbeschäftigung** hat in den letzten Jahren in Deutschland stark zugenommen und ist inzwischen auch im internationalen Vergleich ungewöhnlich hoch. Der Niedriglohnbereich ist jedoch nicht nur größer geworden, der durchschnittliche Stundenlohn ist in den letzten Jahren sogar deutlich gefallen.
Die Hoffnungen, die viele Ökonomen in den Niedriglohnbereich als Sprungbrett in besser bezahlte Tätigkeiten gesetzt haben, haben sich, wenn überhaupt, lediglich zu einem geringen Teil erfüllt.
Gleichzeitig gibt es nicht unerhebliche Anteile der Bevölkerung, die deutlich steigende Einkommen haben, da ihre Arbeitsleistung in der globalisierten Wirtschaft so nachgefragt wird, dass sie hohe Löhne erzielen können. Damit aber droht der gesellschaftliche Zusammenhalt zu zerbrechen. Es war immer ein Kennzeichen der sozialen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland, dass die **Lohnspreizung** eher gemäßigt war. Wenn allerdings die Löhne eines erheblichen Anteils der Bevölkerung nach unten wegzubrechen drohen, dann entsteht eine neue Gesellschaft, in der der eine Teil mit dem anderen nur noch wenig gemeinsam hat.
Es wird in diesem Gesamtzusammenhang darauf hingewiesen, dass die Entlohnung im Bereich der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie durchgängig meist weit über dem liegt, was aktuell an Mindestlohnsätzen in der Diskussion ist.

3. Die sozialethische Ausrichtung

Die Kirchen haben im konziliaren Prozess auf die Wichtigkeit der Werte **Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung** hingewiesen. Die-

se Ziele sind auch Teil der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland geworden. Das Ziel, dass die gesellschaftliche Entwicklung dem Wert der Gerechtigkeit genügen muss, ist für die Evangelische Kirche im Rheinland von fundamentaler Bedeutung. Zu diesem Anspruch gehört, dass die Menschen, die eine volle Arbeitsstelle inne haben, so bezahlt werden müssen, dass sie ein **auskömmliches Einkommen** haben. Jede und jeder soll von der eigenen Arbeit leben können und nicht noch neben der Arbeit vom Staat unterstützende Transferzahlungen erhalten müssen. In der Denkschrift des Rates der EKD zur Armut in Deutschland *Gerechte Teilhabe - Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität* (2006) heißt es:

> „Der entscheidende Risikofaktor zur Herausbildung von Armut ist die in Deutschland über die letzten 30 Jahre beständig angewachsene Arbeitslosigkeit. Einen hinreichend bezahlten Arbeitsplatz zu haben, ist in der deutschen wirtschafts- und sozialpolitischen Realität, und in der westlichen Welt überhaupt, der entscheidende Weg, für sich selbst zu sorgen.“ (9)

Das Ziel einer partizipatorischen Gesellschaft bedeutet, dass alle Mitglieder der Gesellschaft die Chance haben, aktiv ihr Leben zu gestalten. Wer jedoch bei einer vollen Beschäftigung so wenig verdient, dass sie oder er nicht die Notwendigkeiten zum Leben aufbringen kann, ist auf Dauer auf andere angewiesen. Dies bedeutet trotz des ganzen Einsatzes ihrer oder seiner Arbeitskraft fehlende Selbstständigkeit und Ausgrenzung vom gesellschaftlichen Leben. Es ist darum notwendig, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die einer regulären Arbeit nachgehen, ihren Lebensunterhalt mit ihrem Arbeitsentgelt bestreiten können. Es gehört zur fundamentalen **Wertschätzung**, dass die **Erwerbsarbeit**, die ja nachgefragt wird, auch entsprechend bezahlt wird.

4. Wege zur Lösung

Die aufgezeigten Herausforderungen sind fundamental und betreffen alle Teile der Gesellschaft und alle Teile der politischen Handlungsmöglichkeiten. Die drohende Auflösung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ist kein partikulares Problem etwa der Regelungen am Arbeitsmarkt. Das Problem ist umfassend und kann auch nur durch eine umfassende und gut abgestimmte Politik bearbeitet werden.

Allerdings ist der Arbeitsmarkt und die drastische Lohndifferenzierung aus den genannten Gründen im Zentrum der Entwicklung. Deshalb ist auch die Diskussion um den Mindestlohn von großer Wichtigkeit. Es muss verhindert werden, dass ein größerer Teil der arbeitenden Bevölkerung von dem erwirtschafteten Wohlstand dauerhaft ausgeschlossen wird.

Der **Mindestlohn** kann in der Bekämpfung dieser Gefahr ein **wichtiges, zentrales Instrument** sein. Aber, und das gilt auch für andere Maßnahmen, der Mindestlohn ist **nicht die Lösung aller Probleme**.

Eine über den Mindestlohn hinausreichende zentrale Frage ist die nach der **sozialen Infrastruktur** in Deutschland. Diese betrifft gesellschaftlich akzep-

tierte Finanzierungsbedingungen unter Berücksichtigung der Anliegen der Kundinnen und Kunden, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Träger der Einrichtungen.
Das **Thema Armut** wird durch einen Mindestlohn allein nicht beseitigt oder wesentlich gedämpft.
Es müssen weitere Antworten gefunden werden, die auf dem Gebiet der **Bildungspolitik** liegen. Diejenigen Arbeitskräfte, die unterqualifiziert sind, sollten durch zusätzliche Bildungsangebote in die Lage versetzt werden, für ihre Arbeit höhere Löhne zu erzielen. Vor allem aber muss eine ausgebaute frühkindliche Erziehung auch die Kinder bildungsferner Schichten in die Möglichkeit versetzen, die Bildungspotentiale der Schule besser für sich zu nutzen.
Es müssen Antworten gefunden werden, die auf dem Gebiet der **Familienpolitik** liegen. Viele Menschen, die kaum von dem Lohn ihrer Arbeit leben können, haben durch zusätzliche Belastungen nicht die Möglichkeit, eine volle Arbeitsstelle auszufüllen. Hier müssen zusätzliche Betreuungsangebote für Möglichkeiten der Entlastung sorgen.
Es müssen Antworten gefunden werden, die auf dem Gebiet der **Sozialpolitik** liegen. Hier sind Maßnahmen notwendig, die flankierende Absicherungen für Menschen mit niedrigen Löhnen vorsehen, da diese zugleich von einem wesentlich höheren Arbeitslosenrisiko betroffen sind.
Es müssen Antworten gefunden werden, die auf dem Gebiet der **Steuerpolitik** liegen. Besonders niedrige Löhne sollten nicht nur von einer Steuerlast befreit werden, es ist ebenso zu überlegen, ob nicht Modelle einer negativen Einkommenssteuer zielführend sind.
Es müssen Antworten gefunden werden, die auf dem Gebiet der **Ordnungspolitik** liegen. Der Druck auf die Löhne ist in jenen Bereichen besonders groß, wo Schwarzarbeit wahrscheinlicher ist. Die vielfältigen Möglichkeiten zur Schwarzarbeit sollten bekämpft werden.
All diese Maßnahmen sind ebenso notwendig, um den Herausforderungen umfassend zu begegnen. Ein zentrales ordnungspolitisches Instrument in diesem Maßnahmenkatalog ist der Mindestlohn. Er sieht vor, dass die Entlohnung der Arbeit ein bestimmtes Niveau nicht unterschreitet.

5. Gesetzlicher oder tariflicher Mindestlohn

Der Weg, über Tarifverhandlungen der Sozialpartner zu Vereinbarungen von armutsfesten Löhnen zu kommen, wäre optimal. Dieser Weg würde die **Tarifautonomie** als **hohes sozialstaatliches Gut** wahren und es würde helfen, für die Branchen individuelle Lösungen zu finden.
Die Tarifbindung ist in den vergangenen Jahren jedoch deutlich zurückgegangen. Der Flächentarif hat in den alten wie neuen Bundesländern teils erheblich an Wirkung verloren. Zwischen 1996 und 2006 nahm die Zahl der im Flächentarif eingebundenen Beschäftigten in Westdeutschland um zwölf Prozent ab, in Ostdeutschland ist die Tarifbindung außerordentlich gering.
Die Prägekraft des Tarifsystems hat aufgrund der **sinkenden Tarifbindung** abgenommen. Die Verbindlichkeit von Tarifstandards ist im Zuge der starken

Verbreitung von tariflichen Öffnungsklauseln ebenfalls zurückgegangen. Die Verteilungsbilanz der Tarifpolitik weist seit Jahren sehr moderate Lohnabschlüsse auf, die trotz gewerkschaftlichen Bemühens um höhere Ergebnisse deutlich unterhalb des Verteilungsspielraums aus Preis- und Produktivitätsentwicklung bleiben („Armutstarife“).
Die Lohnfindung durch Tarife gelingt gut in Branchen mit starken und gut organisierten Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmergruppen. Das Ziel des auskömmlichen Einkommens wird offensichtlich in Bereichen, in denen die Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschaft schlecht organisiert ist, nicht erreicht. Letzteres ist vielfach im Dienstleistungsbereich, aber auch in Branchen mit hohem Frauenanteil der Fall.
Aufgrund der begrenzten Wirkmächtigkeit durch Tarife wird ein gesetzlicher Mindestlohn mit Macht von vielen Gruppen, so dem DGB, gefordert. Der gesetzliche Mindestlohn wird als ein Beitrag zur Eindämmung von Lohndumping und Armutslöhnen gesehen.
Ein „dritter“ Weg bietet sich in Form von **branchenspezifischen Mindestlöhnen** über Allgemeinverbindlichkeitserklärungen (durch den zuständigen Arbeitsminister) an. Dazu muss die Hälfte der tarifgebundenen Arbeitgeber mindestens die Hälfte der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen. Auch muss die Allgemeinverbindlichkeit im öffentlichen Interesse liegen und muss von mindestens einer der Tarifparteien beantragt werden. Hinzu treten die Regelungen über das **Arbeitnehmerentsendegesetz**. Dieses Gesetz soll künftig, so plant der Bundesarbeitsminister, dem Ziel dienen, der zurückgehenden Tarifbindung in Deutschland entgegenzutreten.

6. In letzter Konsequenz: Für einen gesetzlichen Mindestlohn

Die Evangelische Kirche im Rheinland bekennt sich eindeutig zum **Vorrang der Tarifautonomie** als Bestandteil unserer sozialstaatlichen Ordnung.
Angesichts des in den letzten Jahren zunehmenden Problemdrucks durch den Niedriglohnbereich hält sie aber in letzter Konsequenz die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns für unumgänglich.
Ein gesetzlicher Mindestlohn sollte jedoch in einem Zusammenspiel von **gesetzlichen Mindeststandards** und **darüber hinausreichenden tariflichen Standards** seine Rolle haben. Ein gesetzlicher Mindestlohn sollte durch branchenspezifische Mindestlöhne, die Ausweitung von Allgemeinverbindlichkeitserklärungen und die Einbeziehung von weiteren Branchen in das Arbeitnehmerentsendegesetz flankiert werden. Die kirchenspezifische Arbeitsrechtssetzung als Ausdruck verfassungsrechtlich geschützter kirchlicher Selbstbestimmung muss dabei strukturell berücksichtigt werden.
Die Evangelische Kirche im Rheinland spricht sich dafür aus, dass in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn durch eine unabhängige Kommission, nach **britischem Vorbild**, festgelegt und jeweils fortgeschrieben wird.

Die jeweils fortzuschreibende Höhe des gesetzlichen Mindestlohns muss bestimmten, definierten Eckwerten entsprechen (Orientierungen: Pfändungsfreigrenze, Armutslohnschwelle, Europäische Sozialcharta).
In jedem Fall ist aber bei Einführung eines Mindestlohns sicherzustellen, dass dieser nicht faktisch zum Normallohn im unteren Einkommensbereich wird. Dies darf auch nicht branchenspezifisch gelten. Daher ist zu gewährleisten, dass z.B. Pflegekassen nicht dann den Mindestlohn als Basis der Refinanzierung der Personalkosten zu Grunde legen.

Beschluss der Kirchenleitung vom 28.11.2008:

Die Stellungnahme des Sozialethischen Ausschusses zu den Anträgen der Kreissynoden Dinslaken, Duisburg, Kleve, Moers und Wesel sowie dem Initiativantrag der Synodalen Stokes (101) betreffend Mindestlohn wird der Landessynode mit der Bitte um zustimmende Kenntnisnahme als eine grundsätzliche Positionsbestimmung für die Weiterarbeit vorgelegt.

Begründung:

Der Sozialethische Ausschuss hat sich intensiv in Ausführung des Beschlusses Nr. 17 der Landessynode 2008 zu den *Anträgen der Kreissynoden Dinslaken, Duisburg, Kleve, Moers und Wesel betr. Mindestlohn und Initiativantrag der Synodalen Stokes (101) betr. Mindestlohn* mit den Fragen der Einführung eines Mindestlohns in Deutschland befasst.
Die Landessynode hatte die Anträge im Zusammenhang der Bearbeitung der Drucksache 2 „Wirtschaften für das Leben“ der Kirchenleitung zur weiteren Überweisung an den Sozialethischen Ausschuss zugewiesen (Beschluss 2 zur Erledigung der Beschlüsse der 58. ordentlichen Landessynode 2008, Sitzung der Kirchenleitung am 8./9.2.2008).
Der Ausschuss hat die Thematik in zwei Sitzungen (26.6. und 20.10.2008) beraten.
Der Sozialethische Ausschuss hat den **Wirkungshorizont des Instruments Mindestlohn** in seinen Möglichkeiten (ordnungspolitisches Instrument für eine Lohnuntergrenze) und seinen Begrenzungen (keine generelle Bekämpfung von Armut) diskutiert.
Der Sozialethische Ausschuss hat intensiv die **Argumente diskutiert**, der Mindestlohn verhindere eine gewünschte Ausweitung von Niedriglohnarbeit und damit Arbeitsplatzmöglichkeiten für gering Qualifizierte (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2006/07) und bewirke ebenso den Verlust von Arbeitsplätzen (Studie des ifo-Instituts Dresden und des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle, 2007).
Der Sozialethische Ausschuss hat die Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg (Thorsten Schank, Claus Schnabel, Jens Stephani, 2008), wahrgenommen, wonach der Niedriglohnbereich, wenn überhaupt, nur zu einem geringen Teil als Sprungbrett in besser bezahlte Tätigkeiten dient.

Neben den Grundlinien theoretischer Kontroversen hat der Sozialethische Ausschuss, basiert durch ein Fachreferat in der Sitzung am 26.06.08, Erfahrungen mit Mindestlöhnen in Europa diskutiert.
Der Sozialethische Ausschuss hat sich besonders mit dem **britischen Modell** eines gesetzlichen Mindestlohns auseinandergesetzt, das weithin auch in der deutschen Mindestlohndebatte als Vorbild gilt. Der britische Mindestlohn wurde 1999 von der Labour Regierung eingeführt. Die Ausgestaltung und fortlaufende Weiterentwicklung (jeweils fortzuschreibende Lohnhöhe) des britischen Mindestlohns geschieht durch eine zu diesem Zweck eingerichtete **unabhängige Kommission (Low Pay Commission)**, die aus Gewerkschaftern, Arbeitgebervertretern und Wissenschaftlern besteht. Die Kommission gibt regelmäßig umfangreiche Berichte heraus und gibt wissenschaftliche Gutachten in Auftrag. So sind die Wirkungen des britischen Mindestlohns besonders gut dokumentiert und bekannt. Die jährliche Aktualisierung der Mindestlohnhöhe durch die Kommission kann sehr gut datenbasiert vorgenommen werden.
Die wissenschaftlichen Ergebnisse zu den Folgen des Mindestlohns in Großbritannien belegen: Der Mindestlohn hat einen eindeutig positiven Einfluss auf die Einkommen im Niedriglohnbereich. Die Löhne im unteren Einkommensbereich sind seit der Einführung stärker gestiegen als in der Mitte. Die Erwerbslosigkeit ist in Großbritannien nach der Einführung des Mindestlohns und auch nach dessen deutlicher Erhöhung weiter gesunken. Die britische Kommission forscht seit Einführung des Mindestlohns intensiv nach Belegen für negative Wirkungen auf Wirtschaft und Arbeitsplätze, die durch ihn verursacht werden. Diese negativen Effekte sind bis dato in Großbritannien ausgeblieben. Damit ist nicht gesagt, dass der Mindestlohn keine negativen Wirkungen haben könne. Es kommt auf seine passgenaue Ausgestaltung, insbesondere auf die passgenau austarierte Lohnhöhe an.
Der Sozialethische Ausschuss hat den Mindestlohn in den größeren Zusammenhang **unverzichtbarer weiterer Maßnahmen** gegen die zunehmende Lohnspreizung und drohende Auflösung des gesellschaftlichen Zusammenhangs gesetzt (Maßnahmen im Bereich der Bildungs-, Familien-, Sozial-, Steuer- und Ordnungspolitik).
Ausführlich hat sich der Ausschuss der Frage von **gesetzlichem und tariflichem Mindestlohn** zugewandt. Im Ergebnis spricht sich der Sozialethische Ausschuss unter dem eindeutigen Bekenntnis für den Vorrang der Tarifautonomie für ein Zusammengehen von gesetzlichem Mindestlohn als Mindeststandard und darüber hinausreichenden tariflichen Standards aus.
Die Stellungnahme ist in engem Austausch mit Vertretern der Diakonie **RWL e.V.** erfolgt. Die Stellungnahme für einen gesetzlichen Mindestlohn unter Wahrung des Vorrangs der Tarifautonomie verweist zugleich auf die strukturelle Berücksichtigung der kirchenspezifischen Arbeitsrechtssetzung als Ausdruck verfassungsrechtlich geschützter kirchlicher Selbstbestimmung.

Der Sozialethische Ausschuss hat den Ausschuss für Öffentliche Verantwortung wie auch die Projektgruppe Globalisierung über den Stand der Ausführung von Beschluss Nr. 17 der Landessynode am 05.11.2008 informiert.
Die Stellungnahme zum Initiativantrag der Synodalen Stokes stellt der Sozialethische Ausschuss zunächst zurück. Sie soll durch den Sozialethischen Ausschuss im Zusammenhang der Bearbeitung von *Wirtschaften für das Leben - Stellungnahme zur wirtschaftlichen Globalisierung und ihrer Herausforderungen für die Kirchen [Beschluss 68 LS 2008 (DS 12.1)] - Zuweisung der Beschlüsse der LS 2007 sowie der kreissynodalen Anträge an die LS 2008, Beschluss der Kirchenleitung vom 13.6.2008 Nr. 27* erfolgen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

54. Antrag der **Kreissynode Jülich** (Nr. 68 Ziffer 6.) an die Landessynode 2008

Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich bittet die Landessynode zu beschließen:
1. Die Kirchenleitung soll im Rahmen des Finanzberichtes der Landessynode über die Finanzanlagen und unterhaltenen Konten der Landeskirche im jeweils zurückliegenden Jahr einen Bericht erstatten.

2. Die Kirchenleitung soll mit unabhängigen Fachleuten darüber beraten, wie ein Ethikfilter für die kirchliche Anlagepolitik eingesetzt werden kann und nach welchen Kriterien dieser gestaltet wird. Der Landessynode soll darüber auf der Synode 2009 berichtet und der Ethikfilter von dieser beschlossen werden.

(Beschluss vom 23.03.2007)

Beschluss der Kirchenleitung vom 19.09.2008:

Der Landessynode wird vorgeschlagen, den Antrag der Kreissynode Jülich vom 23. März 2007 betr. die Aufnahme eines Berichtsteil über die Finanzanlagen und Konten der Landeskirche in den Finanzbericht der Kirchenleitung abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag der Kreissynode Jülich ist als Antrag Nr. 3.1 in der Drucksache 12.1 der Landessynode 2008 abgedruckt. Das bedeutet, dass der Antrag den die Stellungnahme für die Landessynode 2008 erarbeitenden Gremien bekannt gewesen ist. In Teil 4.2. Ethisches Investment (Blatt 41f der Stellungnahme) sind verschiedene Handlungsmöglichkeiten (Blatt 42) aufgezeigt worden. Dazu zählt auch, dass „die verfasste Kirche ... ihr gesamtes Vermögen nach Nachhaltigkeitskriterien anlegen und darüber hinaus die Kriterien vollständig bekannt geben“ könnte (Blatt 42 Zeile 45ff).

Die bekannten weitergehenden Vorschläge der Kreissynode Jülich sind bewusst nicht in die Handlungsvorschläge aufgenommen worden.
Die Landessynode 2008 hat sich mit Beschluss 68.2 die genannte Stellungnahme „zu Eigen“ gemacht, damit also die Vorschläge auch gut geheißen.
Es bestehen keine Bedenken, die Kriterien bekannt zu geben, nach denen die Landeskirche ihr Kapital anlegt:
Vom Landeskirchenamt werden drei Spezialfonds gehalten (einer davon allerdings nur mit fünf weiteren Anlegern), die nach folgenden Kriterien verwaltet werden:
Der erste Fonds wird vom IMUG – Institut für Markt, Umwelt und Gesellschaft, Hannover (unabhängiges Forschungsinstitut) und EIRIS (Ethical Investment Research Services), London betreut.
Der zweite Fonds wird von der Oekom Research betreut (das ist der von der KD-Bank verwendete Filter).
Der dritte Fonds legt sein Kapital ausschließlich im DJ Sustainability Global Index an, der zusätzlich ebenfalls von EIRIS betreut wird und darüber hinaus als Einschränkung für Mischkonzerne die Vorgabe hat, dass keine Einlagen in Unternehmen getätigt werden dürfen, deren Umsätze zu mehr als 10% aus der Rüstung herrühren.
Die „Offenlegung“ aller Finanzanlagen und Konten im Finanzbericht würde unter diesen bereits bestehenden Restriktionen keinen Sinn mehr machen. Allenfalls wäre vorstellbar, dass kurzfristig entstandene Gründe, die einen Verkauf verlangen würden, wegen eines gewissen zeitlichen „Nachlaufs“ der Erkenntnisverwertung der Researchinstitute zu einer nicht unmittelbaren Reaktion führen würde.
Dies setzt aber voraus, dass im Landeskirchenamt entsprechendes Personal vorgehalten würde, das die Weitergabe von Informationen Dritter, die nicht auch an anderen Stellen bekannt sind, übernehmen müsste.
Dabei müsste nicht zwingend die Entrüstung eines Einzelnen über das Verhalten eines Unternehmens zu einem Ausschluss auch durch den verwendeten Filter führen. Konsequent weitergedacht hieße das, dass sich die Evangelische Kirche im Rheinland einen eigenen „Ethik-Filter“ erarbeiten würde.
Wenn aber die Anwendung der angegebenen Filter grundsätzlich als sinnvoll und richtig angesehen wird, macht es auch keinen Sinn, über die Bekanntgabe der Filter hinaus weitere Angaben zu machen.
Zu diesem Ergebnis sind auch die die Stellungnahme erarbeitenden Ständigen Ausschüsse gekommen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Finanzausschuss (VI) – federführend – und den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

55. Antrag der **Kreissynode Wetzlar** (Nr. 68 Ziffer 6.) an die Landessynode 2008

Die Landessynode möge beschließen, die Evangelische Kirche im Rheinland tritt der Klima-Allianz bei.

(Beschluss vom 10.11.2007)

Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung vom 08.09.2008:

Der Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung lehnt wegen der damit verbundenen Implikationen einen Beitritt zur Klimaallianz ab.
Die inhaltlichen Ziele der Klimaallianz werden ohne Vorbehalt geteilt. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, die vorhandenen Gremien und Einrichtungen (so z.B. die Energiesynode) stärker zu nutzen, um die Kirchenkreise zu aktivieren.

Beschluss der Kirchenleitung vom 28.11.2008:

Der Landessynode 2009 wird vorgeschlagen, den Antrag der Kreissynode Wetzlar betreffend Beitritt zur Klima-Allianz (LS 2008, DS 12.1, 13) abzulehnen.

Begründung:

Der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung hat den Antrag der Kreissynode Wetzlar auf Beitritt zur Klima-Allianz auf seiner Sitzung am 08.09.2008 wegen der damit verbundenen institutionellen Implikationen einstimmig abgelehnt. Gleichzeitig hat der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung betont, dass er die inhaltlichen Aussagen der Klima-Allianz teilt und unterstützt. Er spricht sich dafür aus, die vorhandenen Gremien und Einrichtungen (so z.B. die Energiesynode) stärker zu nutzen, um die Kirchenkreise zu aktivieren.
Ein Beschlussvorschlag mit der Empfehlung des Beitritts zur innerkirchlichen Klimaplattform wird der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 27./28.11.2008 vorliegen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

[*zur Information:*

Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung vom 20.10.2008:

Der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung bittet die Landessynode den Beitritt der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Klimaplattform zu befürworten und die Kirchenleitung mit der baldigen Umsetzung zu beauftragen.

Beschluss der Kirchenleitung vom 28.11.2008:

Die Evangelische Kirche im Rheinland tritt der Klimaplattform bei.

Begründung:

1. *Der von Menschen verursachte Klimawandel zerstört die natürlichen Lebensgrundlagen, verschärft die Armut und bedroht eine nachhaltige Entwicklung. Dagegen haben Christen und Kirchen eindeutig Stellung zu beziehen. Die biblisch-theologische Grundaussage der Mitverantwortlichkeit der Menschen für ein lebensdienliche Schöpfungsgestaltung fordert zu konkretem Handeln auf. Der verantwortliche Umgang mit der Schöpfung und das Leben aller Menschen in Würde und gerechter Teilhabe sind die verbindlichen Leitbilder, die es in den erforderlichen gesellschaftlichen und politischen Umdenkungsprozess einzubringen gilt.*
2. *Der von der Landessynode 2008 mit der Bearbeitung federführend beauftragte AÖV hat den Antrag des Kirchenkreises Wetzlar, die Evangelische Kirche im Rheinland möge der Klimaallianz beitreten, wegen der damit verbundenen institutionellen Implikationen mit Beschluss vom 08.09.2008 einstimmig abgelehnt. Der AÖV teilt aber gleichwohl die inhaltlichen Aussagen der Klima-Allianz. Er fordert die Aktivierung der zuständigen kirchlichen Gremien und Institutionen, sich mit den Herausforderungen des Klimawandels auseinander zu setzen.*
3. *Die in der EKvW erarbeitete entwicklungspolitische Klimaplattform „Klima der Gerechtigkeit" ist ein innerkirchliches Positionspapier. Institutionelle Vorbehalte sind nach Auffassung des AÖV deshalb nicht gegeben. Die inhaltlichen Aussagen und Forderungen der Klimaplattform entsprechen dem derzeitigen Diskussionsstand innerhalb der EKD und der Gliedkirchen. Der AÖV sieht darum keinen sachlich begründeten Einwand gegen einen Beitritt.]*

c) zur Information:

ANTRÄGE und INITIATIVANTRÄGE
AN FRÜHERE LANDESSYNODEN,
die im Rahmen anderer Drucksachen auf der Landessynode 2009 mitbehandelt werden

- Antrag der Kreissynode **Wuppertal** (Nr. 4.41)
  an die Landessynode 2007
  betr. Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu § 102 PfDG (Nebenberuflicher und Ehrenamtlicher Pfarrdienst)

*siehe **Drucksache 1** (Bericht der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode) **Abschnitt II. und Drucksache 28** (Alternative Formen pastoraler Dienste)*

- Antrag der Kreissynode **Aachen** (Nr. 4.1)
  an die Landessynode 2008
  betr. Änderung des Gesamtkirchengemeindegesetzes

*siehe **Drucksache 22** (Entwurf der Neufassung des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesetz)) **Abschnitt A. II.***

- Antrag der Kreissynode **Birkenfeld** (Nr. 4.3)
  an die Landessynode 2008
  betr. Zentralisierung der Rechnungsprüfung
  und
  Anträge der Kreissynoden **Aachen**, **Düsseldorf-Mettmann**, **Düsseldorf-Süd**, **Jülich** und **Krefeld-Viersen** (Nr. 4.2, 4.8, 4.10, 4.28 und 4.30)
  an die Landessynode 2007
  betr. Zentralisierung der Rechnungsprüfung

*siehe **Drucksache 15** (Neustrukturierung der Rechnungsprüfung) **Abschnitt A. II.***

- Antrag der Kreissynode **Birkenfeld** (Nr. 4.5)
  an die Landessynode 2008
  betr. Vertretungskosten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Mutterschutz oder in Elternzeit

*siehe **Drucksache 14** (Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz - FAG)) **Abschnitt B., zu Art. 1, zu 2 c)***

- Antrag der Kreissynode **Jülich** (Nr. 4.7)
  an die Landessynode 2008
  betr. Verhältnis Christen und Muslime

*siehe **Drucksache 23** (Verhältnis von Christen und Muslimen) **Abschnitt A., Nr. 5***

- Antrag der Kreissynode **Gladbach-Neuss** (Nr. 16)
  an die Landessynode 2008
  betr. Positionspapier zur aktuellen Situation von Bildung und Schule

*siehe **Drucksache 25** (Orientierungen der Evangelischen Kirche im Rheinland für die aktuelle Schul- und Bildungsdiskussion) **Abschnitt B.***

- Antrag der Kreissynode **Köln-Mitte** (Nr. 53)
  an die Landessynode 2008

betr. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts bei eingetragenen Lebenspartnerschaften von Kirchenbeamtinnen und - beamten sowie Pfarrerinnen und Pfarrer

*siehe **Drucksache 17** (Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts bei eingetragenen Lebenspartnerschaften von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten)*

- Initiativantrag der Synodalen **Sauter-Diesing** (152) (Nr. 9)
  an die Landessynode 2008
  betr. Kinderarmut in Deutschland

*siehe **Drucksache 29** (Kinderarmut in Deutschland: Grundsätzliche Überlegungen und Aktionsvorschläge) **Abschnitt B., Nr. 1***

- Initiativantrag des Synodalen **Köhler** (210) (Nr. 11)
  an die Landessynode 2008
  betr. Änderung der Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise

*siehe **Drucksache 4** (Änderung der Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise) **Abschnitt A. II.***